



LANDKREIS NORDHAUSEN DER LANDRAT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Oberbürgermeister
Herrn Kai Buchmann o.V.i.A.
Markt 1
99734 Nordhausen

ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen/ -
Ihre Nachricht vom: 05.12.2024
Geschäftszeichen: 8.06.040-018001
(Bitte bei Schriftwechsel unbedingt angeben)
Kassenzeichen: -
(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Herr Marcel Hardrath
Fach-/Stabsbereich: 11 Rechtsangelegenheiten
Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2
Zimmer: 111
Telefon: 03631 911 1206
Telefax: 03631 911 1100

Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels E-Mail nicht zugelassen ist.

E-Mail: beteiligungen@lrndh.thueringen.de
Datum: 27.01.2025

Rückübertragung Aufgabenträgerschaft

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.12.2024.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der Landkreis gemäß § 87 Abs. 2 ThürKO für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr zuständig ist und gemäß § 3 Abs. 2 ThürÖPNVG im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Verkehr zu planen, zu organisieren und zu finanzieren hat. Zusätzlich dazu ist der Landkreis Nordhausen als Schulträger gemäß § 4 ThürSchFG für die Beförderung der Schüler auf seinem Gebiet zuständig. Gemäß § 3 Abs. 3 ThürÖPNVG können kreisangehörige Gemeinden jedoch die vorgehaltenen ÖPNV-Angebote im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit eigenverantwortlich erweitern und Leistungen beim Aufgabenträger bestellen. Anhand dieser Rahmenbedingungen besteht für den Landkreis Nordhausen keine Verpflichtung eigene Straßenbahn- und Stadtbusverkehre zur Erschließung von innerörtlichen Relationen zu unterhalten. Dies würde auch der Gleichbehandlung der einzelnen Gemeinden im Landkreis Nordhausen widersprechen und zu einer Übervorteilung der Stadt Nordhausen führen. Auch in Hinblick auf den Klimaschutz besteht für den Landkreis keine Verpflichtung hier die klimaneutrale Straßenbahn weiterzuführen, da unser Regionalverkehr bereits alle gesetzlichen Auflagen durch den Einsatz von Elektrobussen erfüllt.

In Hinblick auf die Aufgabenerfüllung und Aufgabenkritik innerhalb der Stadt Nordhausen möchten wir Ihnen für die Ausführungen danken, für den Aufgabenträger Landkreis Nordhausen sind diese jedoch nicht relevant. Für die Aufgabenerfüllung im ÖPNV spielt es keine Rolle, wie sich Oberzentren oder Grundzentren im Bereich der freiwilligen und pflichtigen Aufgaben

aufstellen bzw. wie sie ihre Prioritäten setzen. Unsere Aufgabe besteht allein darin die einzelnen Gemeinden bzw. Siedlungen miteinander zu verbinden. Innenstadtverkehre mit einem 15 Minuten-Takt bei Straßenbahnen oder 20 Minuten-Takt bei der Linie A sind allein als Maßnahmen zu ökologischen und nachhaltigen Stadtentwicklung zu klassifizieren und damit keineswegs Aufgaben der Landkreise.

Sofern der Stadtrat einer Aufgabenabgabe zustimmt, besteht aus unserer Sicht keine wirtschaftliche oder sachliche Notwendigkeit an einem gemeinsamen ÖPNV-Unternehmen Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) bzw. an weiteren gemeinsamen Unternehmen unter der Stadtwerke Nordhausen Holding für Versorgung und Verkehr GmbH (HVV) festzuhalten. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass bei der VBN keine Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt werden, sondern diese Dienstleistungen durch die HVV erbracht werden. Die Kosten dafür belaufen sich allein im Wirtschaftsjahr 2025 auf einen Betrag in Höhe von 799.076 €. und sichern damit auch die Struktur und Aufgabenerfüllung der städtischen Holding ab. Ähnlich sieht es auch bei der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH (SHW) aus, hier belaufen sich die Kosten für die HVV-Dienstleistungen auf einen Betrag in Höhe 512.982 €. Allerdings muss hier besonders erwähnt werden, dass der Großteil der Umsatzerlöse durch die Sparten des Landkreises erwirtschaftet und der Gewinn unabhängig davon im Verhältnis 50/50 zwischen dem Landkreis und der Stadt verteilt wird.

Die HVV strebt für das Wirtschaftsjahr 2025 insgesamt Umsatzerlöse in Höhe von 2.480.853 € durch die Geschäftsbesorgung für kommunale Unternehmen an. Die beiden genannten Unternehmen erwirtschaften hier ca. 53 % der Gesamtumsätze und sichern damit den laufenden Betrieb der städtischen Holding ab.

In Hinblick auf die kommenden Beratungen bitten wir zu beachten, dass sich der Landkreis Nordhausen jährlich mit mehr als 1.000.000 € an der Finanzierung der gemeinsamen Theatergesellschaft beteiligt, seid des Vergleichs zu Kreisumlagestreitigkeiten Träger des Albert-Kuntz-Sportparks ist und auch die erheblichen Kosten der größten Veranstaltungshalle (Wiedigsburghalle) im Landkreis trägt.

Die bisherige Zusammenarbeit setzte auf das Solidarprinzip, so wurde keine kommunale Gesellschaft für sich allein betrachtet, sondern die Wechselwirkungen und eine Gesamtstrategie des Gebens und Nehmens verfolgt.

Die geschaffenen Strukturen bestehen seit vielen Jahrzehnten und haben sich gerade in Hinblick auf eine effiziente Aufgabenwahrnehmung bewährt. Eine Aufkündigung dieses Konsenses bzw. eine Verlagerung der Kosten für den Straßenbahnbetrieb in die Kreisumlage sehen wir aktuell nicht als zielführend. Dafür sind die Fahrthäufigkeiten und Erschließungsbereiche der drei Teilnetzen (Straßenbahn, Stadtbuss, Regionalbus) zu unterschiedlich. Um die Gemeinden im Landkreis hier nicht schlechter zu stellen, müsste das Fahrtenangebot im Landkreis Nordhausen ausgebaut bzw. in der Stadt Nordhausen reduziert werden.

In Hinblick auf die mögliche Übertragung der Aufgabenträgerschaft fehlen uns weiterhin wichtige Informationen zur Bewertung der Auswirkungen auf das gemeinsame Unternehmen. Gerade in Hinblick auf die mit Fördermitteln bzw. Darlehen finanzierten Infrastrukturen und Fahrzeuge könnte es zu einer Rückzahlung von Fördermitteln bzw. Kündigung von Kreditverträgen kommen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn der Kreistag im anzupassenden Nahverkehrsplan die Weiterführung der Straßenbahn ablehnt bzw. das Angebot im Stadtbusverkehr mit dem Angebot im Regionalverkehr vereinheitlicht oder die Gründung einer neuen Gesellschaft angestrebt wird.

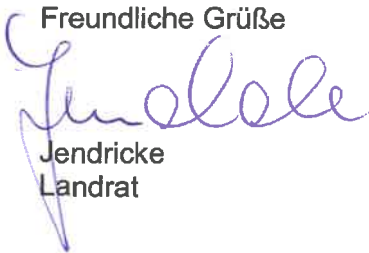
Daher bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die VBN bzw. HVV/ Stadt Nordhausen in der Lage die erhaltenden Fördermittel für Ihre eventuell nicht mehr benötigten Infrastrukturen und Fahrzeuge an den Freistaat zurückzuzahlen?
2. Wie würde sich eine Rückzahlungsverpflichtung bei den beiden Sparten Straßenbahn und Stadtbus auf die Regionalverkehrsparte des Landkreises auswirken (insbesondere auf Liquidität im Unternehmen)?
3. Was würde mit den besicherten Bahnen, Gleisen, Oberleitungen, Haltestellen und dem Straßenbahndepot passieren? Würde hier ein Rückbau durch die Stadt und eine Verwertung durch die Darlehensgeber erfolgen? Welche Auswirkungen hätte dies auf den Verkehr innerhalb der Stadt und die Straßenbaukörper (die Gleise sind häufig Teil des Straßenbaukörpers)?
4. Was für Folgen hätte eine Nichtübernahme der Straßenbahn auf den Verkehrsleistungsvertrag zur Linie 10, kann die HSB hier Schadensersatz von der VBN verlangen, wenn Leistungen nicht mehr erbracht werden können?
5. Könnten Sie uns eine Übersicht zur Verfügung stellen, aus der die Fördermittelbindungsfristen und der Zeitraum der Besicherung des Anlagevermögens der Stadtparten ablesbar sind?
6. Auch benötigen wir eine Übersicht zum Fördermittelbedarf der beiden Stadtparten, der beim Freistaats Thüringen bzw. Bund für die kommenden Jahre angemeldet/ beantragt wurde.

Für Terminvereinbarungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Aufgrund der Komplexität möchten wir Ihnen vorschlagen, die kommunalen Gremien einzubinden und eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden, dies sollte natürlich vor der Entscheidungsfindung im Stadtrat und Kreistag erfolgen.

Freundliche Grüße



Jendricke
Landrat